

74	SGB II 40 Abs. 1. SGB X 44 Abs. 4 Satz 3	Anwendbarkeit des § 44 SGB X im SGB II einschränken: 1) Zugunstenverfahren in Abhängigkeit von Darlegung von Tatsachen und Beweismitteln (BA / ST): 2) nur bei geänderter Rechtslage, neuen Beweismitteln oder Wiederaufnahmegründen im Sinne des § 51 VwVfG, § 580 ZPO; ggf. Ausschluss der Anwendung des § 44 SGB X (BY): 3) Verpflichtung, Datum des zu überprüfenden Bescheides zu nennen bzw. Beschwer näher zu bezeichnen (RP).	BA / Bayern Rheinland-Pfalz Sachsen-Anhalt
----	---	---	--

Problembeschreibung:

Nach § 44 Abs. 1 SGB X besteht u. a. die Möglichkeit einen Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Diese Vorschrift wird jedoch seitens der Kundinnen und Kunden bzw. insbesondere durch die bevollmächtigten Rechtsanwälte, in Anlehnung an einen Widerspruch nach §§ 83, 84 SGG momentan derart genutzt, dass ein (kostenloser) Überprüfungsantrag ohne jeglichen Sachvortrag und Begründung eingelegt wird.

Es ist gesetzlich nicht geregelt, ob eine komplette Überprüfung der ergangenen Bescheide aufgrund unsubstanziierter Überprüfungsanträge erfolgen muss, was eine enorme Kapazitätseinbindung und einen nicht unerheblichen Kostenfaktor für ein Jobcenter bedeutet.

Hierdurch leben bereits abgeschlossene Widerspruchsverfahren wieder auf und versäumte Widerspruchsfristen werden umgangen.

Lösungsvorschlag:

Ein neuer § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X könnte folgendermaßen formuliert werden:

„Der Antrag ist nur zulässig, sofern die Tatsachen und Beweismittel, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes zu einer unrichtigen Rechtsanwendung und zu einem unrichtigen Sachverhalt geführt haben, hinreichend dargelegt werden. Die zurückzunehmenden Verwaltungsakte sind vom Antragsteller konkret zu bezeichnen.“

Begründung:

Die Rechtsänderung führt zu einer Kostenersparnis und Effizienzsteigerung für alle Beteiligten. Es werden „Mitnahmeeffekte“ ausgeschlossen und zweifelhafte Geschäftsmodelle von Rechtsanwälten werden erschwert.

Das rechtliche Gehör ist dennoch ohne Schlechterstellung der Kundinnen und Kunden gewahrt

(Text: BA)

Kommentierung:

Zustimmung, da es Empfängern u. RAe durchaus zumutbar ist, kurz zu skizzieren, warum sie eine Überprüfung beantragen. Leereingaben sind in der Tat belastend und gehören abgeschafft.

77	SGB II 40 Abs. 3	Einführung einer Bagatellgrenze bei Überzahlungen.	BA · Deutscher Landkreistag Nordrhein-Westfalen Bayern
----	---------------------	--	---

Problembeschreibung:

Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren bindet erhebliche Mitarbeiterkapazitäten der Jobcenter. Dies ist insbesondere dem Individualprinzip geschuldet, wonach der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid grundsätzlich jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gegenüber erteilt und zugestellt werden muss. Die Vermutungsregelung des § 38 SGB II erfasst nach aktueller Rechtslage nur das Verwaltungsverfahren und nicht das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren. Aus diesem Grund kommt es im Bereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende häufig zu Forderungen von Kleinbeträgen mit erheblichem Arbeitsaufwand für die Leistungssachbearbeitung vor Ort. Die Sollstellung entsprechender Forderungen erfolgt bei den Jobcentern überwiegend im Rahmen einer fakultativen Serviceleistung durch den Fachbereich Inkasso der Bundesagentur für Arbeit. Hierfür entstehen den Jobcentern Kosten je nach Aufwand und Tätigkeit des Forderungseinzugs. Hinzu kommt der Folgeaufwand im Vollstreckungsverfahren, der sich aus den festgestellten Forderungen ergibt.

Ziel:

Es sollte eine gesetzlich definierte Bagatellgrenze in § 40 SGB II geben, bis zu der weder eine Aufhebung, noch eine Erstattung im Rechtskreis SGB II vorzunehmen ist. Die Grenze sollte bei 50 Euro (mindestens aber bei 25 Euro) pro Leistungsberechtigten angesetzt sein. Allerdings ist der Verzicht auf die Aufhebung und Erstattung nur zu beachten, soweit sich dies nicht auf die grundsätzliche Hilfsbedürftigkeit auswirkt. Um den Verwaltungsaufwand von vornherein zu vermeiden, muss bereits auf das Aufhebungsverfahren verzichtet werden, da dieses den höchsten Aufwand verursacht.

Lösungsvorschlag:

§ 40 SGB II wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Bis zu einem Betrag von 50,00 Euro sind begünstigende Verwaltungsaktes nicht zu Lasten eines Leistungsberechtigten nach §§ 45, 47, 48 des Zehnten Buches zurückzunehmen, zu widerrufen oder aufzuheben. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Hilfebedürftigkeit entfällt.“

(Text: BA)

Kommentierung:

Zustimmung, da alle Seiten entlastend, auch die ALG-Empfänger, sogar finanziell.

83:	SGB II 41	Schaffung einer rechtmäßigen Vorauszahlungsmöglichkeit auf die kommende Leistung.	BMAS
-----	-----------	---	------

Kommentierung:

Sehr zu begrüßen, da der ohnehin nicht funktionierende Einstweilige Rechtsschutz vor den SG dadurch entlastet wird und endlich die Härten von Hängern und drittseitigen Zuarbeiten dadurch allgemeinverbindlich überbrückt werden können.

84:z	SGB II 41 Abs 1 Satz 4	Regelbewilligungszeitraum verlängern auf 12 Monate, ggf. Öffnungsklausel (im Ausnahmefall Bewilligungsdauer bis zu 24 Monate).	BA / Bayern / BMAS Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (2) / Mecklenburg- Vorpommern / Thüringen
------	---------------------------	---	--

Problembeschreibung:

In der Regel wird Arbeitslosengeld II für eine Dauer von sechs Monaten, lediglich im Ausnahmefall auch für 12 Monate bewilligt. Das Verfahren zur Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II ist kostenintensiv und bindet Personalressourcen zur Bearbeitung, auch wenn überwiegend keine oder kaum neue leistungsrechtlich relevante Änderungen eintreten.

Ziel:

Deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch lediglich jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Lösungsvorschlag:

Der Bewilligungszeitraum sollte generell auf 12 Monate verlängert werden.

(Text: BA)

Kommentierung:

O.k., auch hinsichtlich einer Öffnungsklausel für 24-monatige Bewilligung/Zeiträume, bei Änderungen im lfd. kann jeder Zeit eine Änderung per VÄM durch Antragsteller erfolgen, der Nachweis- und Terminaufwand sinkt für alle Beteiligten erheblich.

86	SGB II 42	SGB II Ansprüche werden von der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit ausgeschlossen.	Bayern
----	-----------	--	--------

Kommentierung:

Eine überfällige Regelung, die uneingeschränkte Zustimmung verdient hat, denn es war und ist stets ein Unding, dass Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums für z.B. Altschulden/Schulden oder Steuernachzahlungen usw. pfändbar oder abtretbar sind.

98 | SGB II 43 | Zulässigkeit der Aufrechnung gegenüber Nachzahlungen, solange aktueller Bedarf gedeckt ist. | Rheinland-Pfalz

Kommentierung:

Zustimmung, da dadurch keine Unterschreitung des Existenzminimums erfolgt und für alle Beteiligten unangenehme Zusatzbescheide und damit verbundene Zusatzzahlungs- und Rückforderungsvorgänge vermieden werden.

87	SGB II 42a, 43, 31a	Zusammentreffen von Leistungskürzung durch Sanktion und Aufrechnungstatbestand regeln. Gefordert wird, dass während einer Leistungsminderung wegen Pflichtverletzung mögliche parallel laufende Aufrechnungen ausgesetzt werden. Ziel: Keine Absenkung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % der Regelleistung.	Deutscher Verein
----	------------------------	--	------------------

Kommentierung:

Da es hier nur um die Frage der Aussetzung von Aufrechnungen zu tun ist und diese Aussetzung während anderweitiger Kürzungen selbstverständlich begrüßt wird, wurde dieser Vorschlag dem Katalog der Zustimmungen hinzugefügt. Es bleibt aber dabei, dass Sanktionen generell von den Leistungsbeziehern abgelehnt werden und auch nicht die Kürzungen bis zu 30% - egal aus welchem Grund - gut heißen werden, da jegliche Kürzung des Existenzminimums nach Auffassung der Leistungsbezieher (und auch nach div. Bundesrechtssprechung) schlichtweg eine Gefahr für Leib, Leben u. Gesundheit, Obdach und Würde bedeutet, die sich ein sozialer Rechtsstaat grundsätzlich nicht leisten kann, ohne sich an den betroffenen Teilen der Bevölkerung zu vergehen. Wer die Kürzung des Existenzminimums aus was für Gründen auch immer fordert, hat offenkundig noch nie am Existenzminimum gelebt und weiß deshalb nicht, was eine solche Kürzung für die Betroffenen bedeutet.

Kleinere Jobcenter können ihre Backoffices/Leistungsbereiche nur mit einem erhöhten Aufwand an Personal und Qualifizierung unterhalten (geringere Skaleneffekte als große Jobcenter). Insbesondere zu Spezialthemen wie Unterhaltsachbearbeitung, Leistungssachbearbeitung bei Selbstständigen, SGG und OWiG fehlt bei kleinen Jobcentern der nötige Personalkörper, um diese Bereiche qualitativ hochwertig abzudecken. Spätestens bei Krankheit oder Urlaub fehlt es dann an der notwendigen fachlich fundierten Vertretung.

Im Ergebnis sind Kleinsteinheiten nicht wirtschaftlich, haben Qualitätsprobleme im Vertretungsfall und entziehen dem Integrationsgeschäft überproportional Personal. Im Regelfall muss das Verwaltungskostenbudget deshalb zu Lasten des Eingliederungsbudgets gestützt werden. Die Sachbearbeitung durch einen Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiter zu Spezialbereichen in einem Jobcenter für mehrere Jobcenter ist wünschenswert, aber rechtlich nicht zulässig.

Die Bearbeitung der Vorgänge im Verbund mit anderen Jobcentern würde hier Abhilfe schaffen.

Es fehlt aktuell an einer Ermächtigungsnorm für eine Aufgabenübertragung im Rahmen einer Verbundlösung, bei welcher mehrere Mitarbeiter zu bestimmten Spezialthemen für mehrere Jobcenter arbeiten. § 44b Abs. 4 SGB II enthält keine Ermächtigungsnorm für die Beauftragung eines anderen Jobcenters. Nach § 44b Abs. 4 SGB II können lediglich die Träger, also die BA und die kommunalen Träger, mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragt werden. Ein anderes Jobcenter ist kein Träger i. S. d. § 44b Abs. 4

(Textauszug: BA)

Kommentierung:

Die Verbundbearbeitung kann zu einer erheblichen Verbesserung der Arbeitsleistung und Arbeitsqualität gerade im ländlichen und kleinstädtischen Bereich führen, wobei bei den vorgeschlagenen Lösungen der einzelne Leistungsempfänger sein örtliches Jobcenter als Ansprechpartner und Kommunikations- und Anfechtungsadresse beibehält, sich somit diesbezüglich für die Leistungsbezieher keine Änderungen, hin zu längeren Wegen oder undurchsichtigeren Ansprechadressen, ergeben. Verwaltungsinternen Effizienzbestrebungen will diesseits keiner entgegen stehen.

96	SGB II 56	Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei AU für Berechtigte, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind.	BA
----	-----------	---	----

Jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat dem Jobcenter bei Arbeitsunfähigkeit deren Beginn und deren Dauer anzuzeigen. Des Weiteren hat er spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Diese Anzeige- und Bescheinigungspflicht trifft auch diejenigen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit keine Auswirkungen auf die Integrationsarbeit der Jobcenter hat (wie z. B. bei Erwerbsaufstocker, Maßnahmeteilnehmer, Schülern). Von diesen Personen müssen derzeit z. T. nicht benötigte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen besorgt und vorgelegt werden.

Die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 56 SGB II sollte auf Personen, für die tatsächlich Integrationsbemühungen unternommen werden sollen, beschränkt werden. Damit entfällt die generelle Anzeige- und Nachweispflicht im SGB II für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Lediglich für regulär arbeitslos gemeldete erwerbsfähige Leistungsberechtigte und erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die weiterhin vermittlerisch betreut werden (z. B. Vermittlung in Vollzeitbeschäftigung trotz bestehender Teilzeitheschtigung), soll die Pflicht zu Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fortbestehen.

(Textauszüge: BA)

Kommentierung:

Ein sehr sinnvoller Vorschlag auch aus Sicht der Leistungsbezieher, wobei man sich wundert, warum er nicht schon längst Gesetzeswirklichkeit ist und warum dazu erst Fachkommissionen monate- und jahrelang beraten müssen. Es war und ist schon immer ein selbst für Laien erkennbarer Unfug gewesen, Bescheinigungen und Nachweise von jemandem einzufordern, der überhaupt nichts mit den Umständen und Sachverhalten zu tun hat, zu denen er/sie Nachweise heranschaffen muss.

98	SGB X 41 Abs. 1 Nr. 3	Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, dass eine Anhörung jedenfalls bei durchgeführtem Widerspruchsverfahren als entbehrlich angesehen werden, bzw. jedenfalls noch unbefristet im gerichtlichen Verfahren nachgeholt	Rheinland-Pfalz
----	--------------------------	---	-----------------

Kommentierung:

Unbedenklich, da oftmals schon Praxis und tatsächlich im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren ohnehin eine solche stattfindet, also faktisch keine Schlechterstellung gegeben ist.